



REPUBLIC OSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 93.016 - 2a/61 *Re*

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 15. Juni 1961, womit die niederösterreichische Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird

Zu GZl. 38 ex 1961
vom 15. Juni 1961

(208-470)

An den

Landtagskanzler

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15.6.1961, womit die niederösterreichische Landarbeitsordnung abgeändert wird, ein Einspruch gemäß Art. 98 des B.-VG. nicht erhoben wird. Es ist jedoch festzustellen, daß der Gesetzesbeschluß zu den nachstehenden Bedenken Anlaß gibt:

1. Gemäß der Grundsatzbestimmung des § 30 Abs.1 des Landarbeitsgesetzes gebührt dem Dienstnehmer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Abfertigung ausdrücklich nur für den Fall der Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt. Aus der ausdrücklichen Aufzählung der Beendigungstatbestände des Dienstverhältnisses geht eindeutig die Absicht des Grundsatzgesetzgebers hervor, daß eine Abfertigung nur dann gebühren soll, wenn diese bestimmten, taxativ aufgezählten Beendigungsgründe vorliegen. Nach Z. 4 des Gesetzesbeschlusses entsteht dagegen ein Abfertigungsanspruch bei jeder Auflösung des Dienstverhältnisses, also auch dann, wenn die Auflösung vom Dienstnehmer veranlaßt oder verschuldet wird. Durch die vorgesehene Regelung wird die Grundsatzanordnung des Bundesgesetzgebers in ihrer rechtlichen Wirksamkeit eingeschränkt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine solche Ein-

schränkung im Hinblick auf Artikel 12 Abs.1 Z. 4 und Artikel 15 Abs. 6 B.-VG. verfassungswidrig.

2. Nach der bisherigen Fassung des § 77 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung bildet das niederösterreichische Landesgesetz vom 19. März 1937, LGBl.Nr. 78, einen Bestandteil der Landarbeitsordnung. Dieses Landesgesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr. 297/1935. Die Z. 8 des Gesetzesbeschlusses bringt eine Neuregelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft. Vom niederösterreichischen Landesgesetz LGBl.Nr. 78/1937 ist im neuen § 77 nicht mehr die Rede; dies kommt einer mittelbaren Aufhebung des Gesetzes gleich. Der neue § 77 enthält aber keine vollständige Ausführung des Grundsatzgesetzes. Es wurde nämlich der Grundsatz nicht ausgeführt, daß leichte Arbeiten von Kindern in der Land- und Forstwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Der neue § 77 ist daher grundsatzwidrig und somit auch verfassungswidrig (vgl. auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 7. September 1960, Zl. 112.633-2a/60).

3. Nach Z. 9 des Gesetzesbeschlusses kann ein gültiger Verzicht auf Rechtsansprüche des Dienstnehmers bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses nur unter Mitwirkung der gesetzlichen Interessenvertretungen getroffen werden.

Der bürgerlich rechtliche Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt auch im Bereiche des Arbeitsrechtes und zwar wie in den übrigen Gebieten des Zivilrechtes insoweit, als er nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Auch dem Landarbeitsgesetz ist dieser Grundsatz immanent. Er ist nur dort durchbrochen, wo das Landarbeitsgesetz, also das Bundes- Grundsatzgesetz etwas anderes bestimmt. Das Ausführungsgesetz ist nicht berechtigt, weitere Abweichungen vom Grundsatz der Vertragsfreiheit festzulegen, es würde damit in Widerspruch zum Grundsatzgesetz geraten.

Z. 9 des Gesetzesbeschlusses enthält eine Abweichung vom Grundsatz der Vertragsfreiheit und ist somit grundsatz-

widrig und daher auch verfassungswidrig. Dazu kommt noch, daß aus der Bestimmung nicht zu ersehen ist, worin die "Mitwirkung" der gesetzlichen Interessenvertretung zu bestehen hätte.

4. Da es sich bei den neuen Bestimmungen der Z. 8 um Ausführungsbestimmungen zum Grundsatzgesetz über die Kinderarbeit, BGBl.Nr. 78/1937, handelt, müßte dies im Eingang des Gesetzesbeschlusses zum Ausdruck gebracht werden. Der Eingang hätte daher zu lauten: "Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960 und BGBl.Nr. 97/1961 sowie des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr. 197/1935, beschlossen". Außerdem müßte das Landesgesetz vom 19. März 1937, LGBl.Nr. 78, das das Grundsatzgesetz über die Kinderarbeit ausführt, in einem dem Gesetzesbeschluß anzufügenden Artikel II ausdrücklich aufgehoben werden. Zu bemerken wäre noch, daß die Übertretung des neuen § 77 im Gegensatz zur Kärntner und Wiener Landarbeitsordnung (§ 142 bzw. § 134) nicht unter Strafsanktion gestellt wurde.

5. In Z. 7 ist offenbar ein Schreibfehler unterlaufen. Statt "Erwerbstätigkeit" muß es dort richtig "Erwerbsfähigkeit" lauten (vgl. § 2 Abs.1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 55/1958).

11. August 1961
Für den Bundeskanzler:
i.V. WEILER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Haupt

Landtagskanzlei
Einlaufstelle

22. AUG 1961

38/18

Bearb. *Dr. U.* Beilagen:
Stempel: